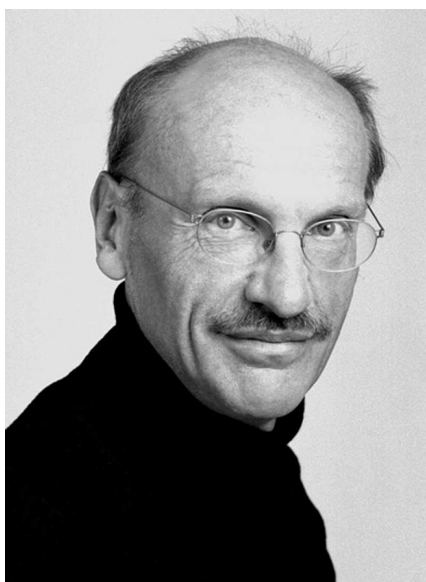


# EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!



8 · 2012 ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

**E**in Urteil des Landgerichts Köln sorgt für Schlagzeilen, erregte Debatten in den Leserbriefspalten und Talkshows- ja es scheint die Nation zu spalten. Die Justizministerin fordert ein klärendes Wort eines obersten Bundesgerichts. Religionsgemeinschaften sehen einen Angriff auf die Religionsfreiheit. Der Zentralrat der Juden sieht das Ende jüdischen Lebens in Deutschland, sollte das Urteil Schule machen.

Was ist geschehen? Das Landgericht Köln hat die Beschneidung als rechtswidrige Körperverletzung eingestuft und sich bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen Religionsfreiheit/Elternrecht/Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit auf einen Aufsatz des Strafrechtlers Putzke berufen. Putzke hatte sich als erster vor einigen Jahren mit dem Phänomen befasst, dass es in Deutschland im Kontext der Kinderrechtebewegung nicht nur eine mitunter leidenschaftlich geführte Debatte, sondern auch eine rechtliche Entwicklung gegeben hat, die Gewalt als Mittel der Erziehung ächtet und zur Etablierung eines Rechts auf gewaltfreie Erziehung geführt hat, religiös begründete Anwendung von Gewalt- wie etwa die Beschneidung – dabei aber offensichtlich ausgeblendet worden ist. Nun stand bei der Entscheidung des Landgerichts nicht die Reichweite des verfassungsrechtlich gewährleisteten Elternrechts, sondern die strafrechtliche Bewertung der Beschneidung im Mittelpunkt. Mit der inzwischen angekündigten Initiative, die fachgerecht (!?) vorgenommene Beschneidung straffrei zu lassen (Beschneidungsprivileg), lässt sich zwar die strafrechtliche Flanke entlasten, das zugrundeliegende Spannungsverhältnis zwischen Elternrecht und Kindesrecht bleibt aber unberührt.

So einleuchtend der Hinweis des Landgerichts Köln erscheint, dass die Beschneidung – im Gegensatz zu anderen Entscheidungen von Eltern über die Religionszugehörigkeit des Kindes – irreversibel ist und damit im Ergebnis auch das Recht des (einsichtsfähigen) Kindes auf Ausübung seiner Religionsfreiheit einschränkt, so bleibt doch die Frage zu beantworten, ob es nicht auch andere Entscheidungen der Eltern – etwa im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge oder die sprachliche oder kulturelle Prägung gibt, die faktisch irreversibel sind, die aber von den Eltern im Interesse des Kindes getroffen werden (müssen). Wie weit reicht ihre Bestimmungsbefugnis in einer Lebensphase, in der das Kind noch nicht einsichts- und entscheidungsfähig ist? Hinzuweisen ist auch darauf, dass ein Verstoß gegen das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung nicht automatisch als begründeter Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung einzustufen ist, der ein Verfahren nach § 8a SGB VIII oder ggf. familiengerichtliche Schutzmaßnahmen erforderlich macht (Leitbildfunktion).

Schließlich muss in diesem Kontext aber auch der Hinweis erlaubt sein, dass auch der Religionsfreiheit verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt sind und auch Jahrhunderte alte Traditionen und Rituale am Menschenbild unseres Grundgesetzes und unserem Wertekanon zu messen sind. Im Alten Testament ließen sich sicherlich viele Aussagen finden, deren wörtliche Umsetzung mit unseren menschenrechtlichen Standards nicht (mehr) vereinbar wären. Damit sind auch fundamentalistischen Praktiken Grenzen gesetzt.

Also: Roma locuta, causa finita? Frei übersetzt: Das oberste Gericht hat entschieden, damit ist der Fall gelöst? Mitnichten: colonia locuta, causa disputanda! Das Landgericht Köln hat in einem konkreten Fall eine Entscheidung getroffen, die (Grundsatz)Debatte fängt jetzt erst an!

Ihr  


Reinhard Wiesner

<b>Aktuelle Notizen</b> .....	<b>287</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b>	
<i>Peter-Christian Kunkel</i> <b>Das Bundeskinderschutzgesetz – „Meilenstein“ oder „Mühlstein“?</b> .....	<b>288</b>
<i>Matthias Moch</i> <b>Professionelles Handeln?! – Fachlichkeit im Kontext von Erziehungshilfe in einer anderen Familie</b> .....	<b>296</b>
<i>Frank Czerner</i> <b>Optimierung des staatlichen Schutzauftrages bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung durch die Novellierungsgesetze vom KICK (01.10.2005) bis zum BKiSchG (01.01.2012)? (Teil 2)</b> .....	<b>301</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Zur verfassungsrechtlichen Nachrangigkeit der Amtsvormundschaft</b> BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Beschl. v. 08.03.2012 – 1 BvR 206/12 .....	<b>306</b>
<b>Keine Fremdunterbringung wegen fehlender Kooperationsfähigkeit der Eltern</b> OLG Brandenburg, Beschl. v. 24.02.2012 – 10 UF 360/11 .....	<b>308</b>
<b>Erfolglosigkeit der Beschwerde gegen die Auswahl des Vormunds</b> OLG Brandenburg, Beschl. v. 19.03.2012 – 9 UF 232/11 .....	<b>312</b>
<b>Entzug der Gesundheitsorge wegen Verdacht der Transsexualität des Kindes</b> KG, 19. Zivilsenat – Senat für Familiensachen –, Beschl. v. 15.03.2012 – 19 UF 186/11 .....	<b>314</b>
<b>Zur Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den Vater eines nicht ehelich geborenen Kindes</b> OLG Karlsruhe, Beschl. v. 08.03.2012 – 18 UF 266/11 .....	<b>317</b>
<b>Zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf den Vater des nicht ehelich geborenen Kindes</b> OLG Braunschweig, Beschl. v. 09.03.2012 – 2 UF 174/11 .....	<b>318</b>
<b>Regelmäßig keine Kostenentscheidung zu Lasten des Jugendamtes</b> OLG Celle, Beschl. v. 04.05.2012 – 10 UF 69/12 .....	<b>321</b>
<b>Verbandsinformationen</b> .....	<b>324</b>
<b>Termine/Vorschau</b> .....	<b>326</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>295</b>

# ZKJ

**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskongress für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

**Mitherausgeber**

Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

**Kooperationspartner**

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin  
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

**Schriftleiter**

*Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner*  
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: redaktion@zkj-online.de

*Dr. Stefan Heilmann*

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

**Bearbeiter des Rechtsprechungsteils**

Zivilrechtlicher Teil  
*Dr. Stefan Heilmann*, Richter am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de  
Öffentlich-rechtlicher Teil  
*Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner*  
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.  
E-Mail: Reinhard.Wiesner@zkj-online.de

**Herausgeberbeirat**

*Prof. Dr. Michael Coester*, Hochschullehrer i.R., Pullach, Vorsitzender der Kinderrechts-Kommission des Deutschen Familiengerichtstages  
*Hartmut Gerstein*, Lehrbeauftragter, Fachhochschule Koblenz  
*Ulrich Gerth*, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung Caritasverband, Mainz  
*Vors. Richter am VG Christian Grube*, Hamburg  
*Jutta Lack-Strecker*, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,  
*Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl*, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Universitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum  
*Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler*, Rechtsanwälte, Mediatoren, München  
*Klaus Menne*, Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V., Fürth  
*Thomas Mörsberger*, Stuttgart  
*Prof. Dr. Helga Oberloskamp*, Professorin i.R. an der Fachhochschule Köln  
*Dr. Wolfgang Raack*, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.  
*Prof. Dr. Ludwig Salgo*, Frankfurt/M.  
*Dr. Joseph Salzgeber*, Gesellschaft für Wissenschaftliche Gerichtspsychologie GWG, München  
*Dr. Gerhard Schomburg*, Ministerialrat, BMJ Berlin  
*Dr. Manuela Stötzel*, Referentin im BMFSFJ  
*Jutta Struck*, Ministerialrätin, Berlin  
*Matthias Weber*, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied

 **Bundesanzeiger  
Verlag**